

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes an der Comenius-Schule

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635,640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung vom 29. April 2010 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes der Stadt Eppstein an der Comenius-Schule beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Betreuungsangebotes haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Abs. 4 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Betreuungsangebotes zu entrichten.

(3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie das Betreuungsangebot, kann auf Antrag die Gebühr nach § 2 für das 2. Kind um 40 % ermäßigt werden, wenn die Summe der im letzten Kalenderjahr erzielten positiven Familieneinkünfte (§ 2, Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz) 46.016,00 € nicht übersteigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Steuerbescheid, eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Steuerberaters vorzulegen. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden von der Betreuungsgebühr freigestellt.

(5) Auf Antrag kann in Härtefällen eine Gebührenbefreiung ganz oder teilweise erfolgen. Über eine Gebührenbefreiung (ganz oder teilweise) in sozialen Härtefällen entscheidet die Stadt auf der Grundlage der Richtlinie des Main-Taunus-Kreises für den Erlass der monatlichen Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung in der jeweils gültigen Verfassung.

(6) Die Betreuungsgebühr ist von den Erziehungsberechtigten an die Stadt Eppstein unbar zu entrichten und jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühr beträgt für nachstehende Betreuungszeiten:

a) Montag-Freitag von 11:30 Uhr - 14:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung)
monatlich 70,00 €

b) Montag-Freitag von 11:30 Uhr - 17:00 Uhr (mit Ferienbetreuung inkl. Sonderveranstaltungen)
monatlich 170,00 €

c) Ferienbetreuung für Plätze bis 14:00 Uhr
Betreuung von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr (pro angemeldeter Ferienwoche inkl. sonstiger Kosten)
wöchentlich 50,00 €

Die Betreuungsgebühr unter Buchstabe a) und b) ist bezogen auf das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.) in 12 gleich bleibenden Monatsbeiträgen zu entrichten.

§ 3

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in der Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Betreuungsangebot fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats in voller Höhe auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Die Betreuungsentgelte für die Ferienbetreuung gemäß § 2 - Buchstabe c) werden mit Zugang der Teilnahmebestätigung fällig.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 2 Buchstabe b) beim zuständigen Amt für Jugend, Schulen und Sport des Main-Taunus-Kreises beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und rückständige Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebotes an der Comenius-Schule vom 05. Juli 2007 außer Kraft,

Eppstein, 30. April 2010

Magistrat der Stadt Eppstein

Peter Reus
Bürgermeister

Alexander Simon
Erster Stadtrat